

# BGer 6B 698/2020 vom 11. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_698\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_698_2020)

FR: TF 6B 698/2020 du 11 août 2020

IT: TF 6B 698/2020 del 11 agosto 2020

## Regeste

Anstiftung zu Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch | Straftaten

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe Beweise willkürlich zu seinen Ungunsten gewürdigt. Sie habe den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt und ihre Beweiswürdigung sei unhaltbar. Während die Vorinstanz beim Belastungszeugen C.\_\_\_\_\_ Erinnerungslücken durch den Zeitablauf entschuldige, würden dem Beschwerdeführer Erinnerungslücken angelastet. Damit messe sie mit zwei Ellen und würdige zwei gleiche Sachverhalte ohne Not zu Ungunsten des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz werfe dem Beschwerdeführer weiter zu Unrecht vor, dass er bestritten habe, vom Tresor gewusst zu haben. Er habe nur bestritten, gewusst zu haben, wo dieser sich befinde. Wenn er den Einbrechern einen Tipp gegeben hätte, wonach sich im Haus des Opfers ein Tresor befand, hätte er sicherlich nicht in seiner ersten Befragung erklärt, dass er von einem Tresor in dem Haus wisse. Die Vorinstanz habe zudem zu Unrecht nicht gewürdigt, dass C.\_\_\_\_\_ ausgesagt habe, der Beschwerdeführer habe ihm erklärt, wo sich der Tresor befinde, während D.\_\_\_\_\_ erklärt habe, er habe das ganze Haus durchsucht und fast aufgegeben, bis er per Zufall den Tresor gefunden habe. Das Urteil der Vorinstanz sei sodann angesichts der völlig fehlenden Vorbereitung der Täter für das Öffnen eines Tresors vor Ort nicht haltbar. Aus dieser fehlenden Vorbereitung könne nur geschlossen werden, dass die Täter keine Kenntnis von einem Tresor hatten. Er habe die Täter auch nicht auf das Vorhandensein von Werkzeug im Keller aufmerksam gemacht. Es sei zudem willkürlich, dass die Vorinstanz nicht würdige, dass der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ laut dessen Aussage auf das Haus, den darin befindlichen Tresor und die Abwesenheitszeiten des Opfers hingewiesen habe, bevor eine Provision vereinbart worden sei. Dies könne nicht stimmen, denn wer verrate schon sein Wissen, bevor er wisse, ob und wieviel er für seinen Verrat erhalte. Dieser Einwand müsse zum Schluss führen, dass keine Provisionsabrede und damit kein Interesse des Beschwerdeführers an einer Tippgebung bestanden hätten.

### E. 1.2

Die Vorinstanz erachtet es gestützt auf die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ als erstellt, dass dieser dem Beschwerdeführer mitgeteilt habe, dass er infolge Krankheit Geld benötigte. Daraufhin habe der Beschwerdeführer ihn auf die Liegenschaft der alleinstehenden Beschwerdegegnerin 2 sowie den sich darin befindenden Tresor aufmerksam gemacht und erklärt, dass die Beschwerdegegnerin 2 allabendlich zwischen 18 und 23 Uhr das Haus mit ihrem roten Opel verlasse und sich in einem Restaurant in U.\_\_\_\_\_ aufhalte. Der Beschwerdeführer habe C.\_\_\_\_\_ die entsprechende Liegenschaft gezeigt und sich als

Gegenleistung eine Provision von 20% versprechen lassen, die ihm allerdings nicht ausbezahlt worden sei.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Verletzung von schweizerischem Recht im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist ( BGE 143 IV 500 E. 1.1, 241 E. 2.3.1; je mit Hinweis). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrer Entscheidung von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht ( BGE 144 I 113 E. 7.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Die Rüge der Willkür muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 145 IV 154 E. 1.1 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz aufzuzeigen. Die Vorinstanz beurteilt insbesondere zu Recht die Aussagen des Belastungszeugen C. \_\_\_\_\_ im Gegensatz zu den widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers als glaubhaft. Sie misst die Aussagen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers mit gleichen Ellen. Während C. \_\_\_\_\_ bezüglich der Beteiligung des Beschwerdeführers im Wesentlichen gleichbleibend ausgesagt hat, hat letzterer seine Aussagen während des Verfahrens konstant geändert, was die Vorinstanz deutlich aufzeigt. Dass C. \_\_\_\_\_ zunächst von 20% Provision zugunsten des Beschwerdeführers und rund fünf Monate später von 15-20% Provision sprach, wobei er sich an den exakten Anteil nicht mehr erinnern könne, hat entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zur Folge, dass seine Aussagen insgesamt als unglaubhaft einzustufen wären. Der Beschwerdeführer bestreitet, C. \_\_\_\_\_ über den genauen Standort des Tresors und über das Vorhandensein von Werkzeug im Keller informiert zu haben. Beides wird ihm durch die Vorinstanz allerdings gar nicht vorgeworfen und kann zudem angesichts des erstellten Sachverhalts mangels Entscheidungsrelevanz offen bleiben. Auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen keine Willkür zu begründen, sofern darauf überhaupt einzutreten ist. Sie erschöpfen sich weitgehend in Mutmassungen und der Darstellung seiner eigenen Sicht der Dinge. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die angeblich fehlende Vorbereitung der beiden Einbrecher für das Knacken des Tresors vor Ort die vorinstanzliche Beweiswürdigung als unhaltbar erscheinen lassen würde. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers musste die Vorinstanz aus der fehlenden Ausrüstung der beiden Einbrecher keineswegs schliessen, dass er diese nicht über den Tresor informiert hätte, zumal sie ihn unbestrittenermassen abtransportieren konnten. Die sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz sind entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Der Schuldspruch für Anstiftung zu Diebstahl, Sachbeschädigung sowie Hausfriedensbruch ist zu bestätigen.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Praxisgemäss sind die Gerichtskosten herabzusetzen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.